

VERORDNUNG DES GEMEINDERATES ST. ANTON/JESSNITZ

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton/Jeßnitz hat in seiner Sitzung am 14.11.2024 gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 die Wasserabgabenordnung vom 19. Dezember 2023 wie folgt geändert:

WASSERABGABENORDNUNG

WVA St.Anton an der Jeßnitz

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde St. Anton/Jeßnitz

§ 1

In der Gemeinde St. Anton/Jeßnitz werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlußabgabe für den Anschluß an die öffentliche Gemeindewasserleitung:

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlußabgaben für den Anschluß an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ-Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 7,25 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ- Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.104.115,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 11.651 lfm zugrundegelegt.

§ 3

Vorauszahlung

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in Abs. (1) festgelegten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- 1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- 2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- 3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

- 1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 35,-- pro m³/h festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.
Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler- Verrechnungsgröße in m ³ /h	mal	Bereitstellungs- betrag in € pro m ³ /h	=	Bereitstellungs- gebühr in €
3	x	€ 35,--	=	€ 105,00

§ 7

Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- 2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,70 festgesetzt.
- 2a) Für Großabnehmer wird die Grundgebühr für die ersten 700 m³ mit € 1,70 für jeden weiteren m³ mit € 1,50 verrechnet.
- 3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 8

Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr

- 1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- 2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit **1. Jänner** und endet mit **31. Dezember**.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungsräume wie folgt festgelegt:

1. vom 1. 01. bis 31. 03
2. vom 1. 04. bis 30. 06
3. vom 1. 07. bis 30. 09
4. vom 1. 10. bis 31. 12

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden.

Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- 3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung auf ein Konto des Abgabeneinhebungsverbandes zugunsten der Gemeinde St. Anton/Jeßnitz zu erfolgen.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 , in der geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Ing. Manfred Zellhofer



St. Anton an der Jeßnitz, am 28.10.2024

angeschlagen am: 19.11.2024

abgenommen am: 04.12.2024